

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Anpassung des Landerwerbsverfahrens und der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland

Teilnehmerangaben:

SP Kanton Luzern
Sekretariat
Theaterstrasse 7
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch

Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

102949

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
IHRE STELLUNGNAHME Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	Erfasst von: Andy Schneider Die SP des Kanton Luzerns wurde eingeladen an der Vernehmlassung zur Anpassung der Praxis beim Landerwerb von Landwirtschaftsland teilzunehmen. Besten Dank, die Gelegenheit nehmen wir gerne wahr. In der Praxis, haben bereits heute einige Gemeinden in einzelnen Projekten einen höheren Landpreis vergütet. Wir begrüßen im Grundsatz, dass der Kanton Luzern den dreifachen Landpreis analog dem Bund übernehmen will, dadurch können Fälle vermieden werden, welche für ein subjektives Gefühl der Rechtsungleichen Behandlung führen, wenn Kanton und Bund andere Ansätze bezahlen. Wir sind jedoch klar der Meinung, dass der Kanton bei Strassenprojekten im Landverbrauch generell zurückhaltend sein muss. Der Annahme des Gegenvorschlages zur Kulturlandinitiative wird somit Rechnung getragen sowie dem haushälterischen Umgang mit der Ressource Boden gemäss RPG sowie den Biodiversitäts- und Klimazielen. Im weiteren soll der Kanton wenn immer möglich Realersatz für die betroffenen Landbesitzer zur Verfügung stellen, dazu muss er den strategischen Landerwerb intensivieren. Dazu soll der Kanton bei strategischen Flächen Land für den Abtausch erwerben. Die Erhöhung der Vergütung schafft Mehrkosten für den Kanton, diese sollen vom Straussenbautopf bezahlt werden und es darf nicht dazu führen, dass z. B. weniger Renaturierungen gemacht werden, da insgesamt die Kosten steigen für einzelne Projekte.	
IHRE STELLUNGNAHME Anpassung der Praxis beim Landerwerb	Kapitel 2: Anpassung der Praxis beim Landerwerb	Erfasst von: Andy Schneider Die Anpassung des Landpreis auf den dreifachen Wert ist aus Sicht der SP begründet. Es ist nachvollziehbar, dass der Kanton Luzern die Regelung an den Bund angleicht.	
IHRE STELLUNGNAHME Anpassung der Praxis beim Landerwerb	§ 17 Wasserbaugesetz (WBG): Bewilligungsverfahren	Erfasst von: Andy Schneider Keinen Antrag	Die SP ist damit einverstanden. Damit ein Projekt erfolgreich durchgeführt werden kann, sind die Grundeigentümer vorgängig mit den notwendigen Unterlagen zu bedienen. Dadurch können Unsicherheiten und Unklarheiten frühzeitig beseitigt werden. Dabei soll die Möglichkeit eines Gesprächsangebot in Betracht gezogen werden.
IHRE STELLUNGNAHME Anpassung der Praxis beim Landerwerb	§ 69 Strassengesetz (StrG): Projektauflage, Aussteckung, Markierung	Erfasst von: Andy Schneider Keinen Antrag	Die SP ist damit einverstanden. Damit ein Projekt erfolgreich durchgeführt werden kann, sind die Grundeigentümer vorgängig mit den notwendigen Unterlagen zu bedienen. Dadurch können Unsicherheiten und Unklarheiten frühzeitig beseitigt werden. Dabei soll die Möglichkeit eines Gesprächsangebot in Betracht gezogen werden.
IHRE STELLUNGNAHME Erhöhung der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland	Kapitel 3: Erhöhung der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland	Erfasst von: Andy Schneider Keine Bemerkung	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
IHRE STELLUNGNAHME Erhöhung der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland	§ 18 Enteignungsgesetz (EntG): Umfang der Entschädigung	Erfasst von: Andy Schneider Kein Antrag	Die SP unterstützt die Anpassung der Entschädigung gemäss Bundesvorgabe. Der 3-fache Preis beim Erwerb von Landwirtschaftsland ist aus unserer Sicht angemessen.
IHRE STELLUNGNAHME Übergangsbestimmung zur Erhöhung der Entschädigung	Kapitel 4: Übergangsbestimmung zur Erhöhung der Entschädigung	Erfasst von: Andy Schneider Keine	
IHRE STELLUNGNAHME Übergangsbestimmung zur Erhöhung der Entschädigung	§ 91 Enteignungsgesetz (EntG): Übergangsbestimmungen	Erfasst von: Andy Schneider Kein Antrag	Da die Projekte sich über eine längere Zeit erstrecken, ist es gerechtfertigt, dass die Umsetzung rückwirkend gehandhabt wird.
IHRE STELLUNGNAHME Weitere Gesetzesänderungen	Kapitel 5: Weitere Gesetzesänderungen	Erfasst von: Andy Schneider Keine Bemerkung	
IHRE STELLUNGNAHME Weitere Gesetzesänderungen	§ 60 Enteignungsgesetz (EntG): Fälligkeit	Erfasst von: Andy Schneider Kein Antrag	Die SP befürwortet die Fälligkeit der Entschädigung nach 30 Tagen oder der Verzinsung.